

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 06. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 192) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 31.07.2019 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Gützkow vom 13.12.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow vom 11.12.2014 wird wie folgt geändert:

In **§ 2 Abs. 3 Satz 2** wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt. Dieser erhält dadurch folgenden Wortlaut:

#### **§ 2 Rechte der Einwohner**

(3) [...] Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. [...]

In **§ 4 Abs. 3 Nr. 3** wird der Wert „bis zu 250.000 €“ durch den Wert „bis zu 1 Mio. €“ ersetzt.

In **§ 4 Abs. 5** wird „VOL“ durch „UVgO“ ersetzt.

Der **§ 7 Entschädigungen** erhält folgenden Wortlaut:

#### **§ 7 Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800,00 € monatlich.

Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 360,00 €. Der 2. Stellvertreter erhält monatlich 180,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in

Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €.
- (5) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (6) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (7) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

Im § 9 Ortsteile werden die Absätze 2 bis 6 ersatzlos gestrichen.

Im § 9 Absatz 1 wird folgender Satz hinzugefügt:  
„Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.“

Der § 10 Wahl der Ortsteilververtretung wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Gützkow, den 14.08.2019



### **Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 13.08.2019.

Bekannt gemacht am 26.08.2019 auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen  
Veröffentlichung einer Textfassung am 09.10.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 10 /2019

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 14.08.2019

